

Roam like at Home – Roaming Regulierung im EWR (EU, inkl. Norwegen, Liechtenstein und Island) ab dem 15. Juni 2017

Zum 15. Juni 2017 hat sich die EU-Roaming-Regulierung geändert. Es fallen, eine angemessene Nutzung vorausgesetzt, Aufschläge für die Nutzung von Roamingdiensten weg. Dies gilt in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Norwegen und Island wie in den anderen EU-Mitgliedsstaaten ebenso.

Was bedeutet „Roaming“?

Roaming umfasst die Nutzung Ihrer Mobilfunkkarte in einem ausländischen Mobilfunknetz. Die EU-Roaming-Verordnung regelt dabei die Nutzung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums.

Wie erfahre ich, welche Kosten bei der Nutzung im Ausland anfallen?

<https://www.7acht.li/abo>

Welche Konditionen gelten auf Schiffen und in Flugzeugen?

Diese Verbindungen unterliegen nicht der EU-Roaming-Verordnung. Es gelten für die Nutzung auf (Kreuzfahrt-) Schiffen oder in Flugzeugen separate Preise. Bitte beachten Sie, dass die Preise für diese Verbindungen teilweise sehr hoch sein können; diese werden bei uns in der Roaming Zone 4 verrechnet.

Was bedeutet „Fair-Use-Policy“ im regulierten EU-Roamingtarif?

Die EU-Roaming-Verordnung ermöglicht es, Verbrauchern auch auf vorübergehenden Reisen im Europäischen Wirtschaftsraum & EU-Ausland Mobildienste zu nationalen Tarifkonditionen nutzen zu können. Bei einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen, d.h. exzessiven bzw. „permanenten“ Roamingnutzung können im regulierten EU-Roamingtarif Aufschläge im Rahmen der „Fair-Use-Policy“ erhoben werden.

Missbräuchliche oder zweckwidrige Kriterien sind:

- überwiegender Aufenthalt im Ausland innerhalb des Beobachtungszeitraums; „überwiegend“ bedeutet mehr als 50% der Zeit; wenn die SIM Karte allerdings an einem Tag sowohl im Liechtensteiner Heimnetz als auch in einem anderem EWR-Netz eingebucht ist, dann zählt dieser Tag als nationale Nutzung (somit sind bspw. Grenzgänger „geschützt“)
- überwiegende Nutzung von Roamingdiensten im Ausland innerhalb des Beobachtungszeitraums; „überwiegend“ bedeutet mehr als 50% der Dienste
- lange Inaktivität einer SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlichen Nutzung im Roaming

Die „Fair-Use-Policy“ und Berechnung der Aufschläge findet in folgenden Fällen Anwendung:

- Bei Überschreitung eines Roaming-Datenvolumens, welches dem doppelten Datenvolumen entspricht, das sich aus der Division des inländischen Endkundengesamtpreises (ohne Aufschlag für Hardware oder sonstige Dienste) eines offenen Datenpakets durch das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt (€7.70/1000 MB (15. Juni - 31. Dezember 2017), €6.00/1000 MB (ab 01. Januar 2018), €4.50/1000 MB (ab 01. Januar 2019), €3.50/1000 MB (ab 01. Januar 2020), €3.00/1000 MB (ab 01. Januar 2021), €2.50/1000 MB (ab 01. Januar 2022) (Wechselkurs gemäss Amtsblatt der Europäischen Union) ergibt, können Aufschläge für die weitere Nutzung von Datenroamingdiensten (einschl. MMS) erhoben werden. Offene Datenpakete sind alle Tarife, die eine Datenflatrate enthalten oder Tarife, wo Datendienste günstiger als die vorgenannten Roamingvorleistungsentgelte angeboten werden.

Beispiel: Sie nutzen einen Tarif mit einem monatlichen Paketpreis von 99 CHF (ohne Aufschlag für Hardware oder sonstige Dienste).

Maximales EU-Roamingdatenvolumen ohne Aufschläge in diesem Beispiel:
= $2 \times (99 \text{ CHF} / 10.96 \text{ CHF/GB}) = 20.5 \text{ GB}$

Salt.

Das bedeutet, dass ab einem genutzten EU-Roamingdatenvolumen von mehr als 20.5 GB pro Monat bei weiterer Datennutzung im EU-Ausland ein Aufschlag von maximal 10.96 CHF je GB berechnet wird.

- Der Roamingkunde weist auf Anforderung einen gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein oder stabile Bindungen an Liechtenstein, die eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Liechtenstein mit sich bringen, nicht nach. In diesem Fall können Aufschläge (für SMS, Telefonie und Daten, einschl. MMS) erhoben werden.
- Wenn objektive Indikatoren den Schluss zulassen, dass die Nutzung und der Aufenthalt des Kunden im Ausland die Inlandsnutzung und den -aufenthalt für die Dauer von mindestens vier Monaten überwiegen, können Aufschläge auf SMS, Telefonie und Datennutzung (einschl. MMS) erhoben werden. Zur Beurteilung der Einhaltung der „Fair-Use“ Grenzen bei Telefonie, SMS und Datennutzung können wir den Aufenthaltsort sowie das Telefonie- und Surfverhalten für mindestens 4 Monate verarbeiten und nutzen.

Welche Aufschläge werden im Rahmen der „Fair-Use-Policy“ in regulierten EU-Roamingtarifen maximal erhoben?

Die maximalen Aufschläge im Rahmen der „Fair-Use-Policy“ betragen:

- Einleitend sei festgehalten, dass in folgenden Fällen ein Aufschlag zum Inlandstarif verrechnet werden darf:
 1. bei Überschreiten des Fair Use Limits für Datendienste;
 2. wenn der Kunde auf Verlangen keine stabile Bindung nachweisen kann;
 3. wenn missbräuchliches oder zweckwidriges Verhalten festgestellt wird
- Folgende maximale Aufschläge auf den Inlandspreis kommen dann zur Anwendung, jeweils ohne Mehrwertsteuer: 3.2 Eurocent/min für Telefonie abgehend; 1.08 Eurocent/min für Telefonie eingehend; 1.0 Eurocent pro SMS abgehend; null für SMS eingehend; 7.7 Euro pro 1000 MB für Daten bis Ende 2017 (danach gemäss Gleitpfad) – alle diese Werte stammen aus der Roaming Verordnung zu den Vorleistungsentgelten sowie der Durchführungsverordnung bzgl. dem gewichteten Durchschnitt MTR.
- Zudem darf der maximale Preis plus Vorleistungsentgelte folgende Werte nicht überschreiten, jeweils ohne Mehrwertsteuer: 19 Eurocent/min für Telefonie abgehend; 6.0 Eurocent pro SMS abgehend; 20 Eurocent pro MB für Daten

Weitere Information finden Sie auch auf der Homepage des Amts für Kommunikation - „Roaming im EWR“
Link: <http://www.llv.li/#/117878/roaming-im-ewr>